



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Klassische Philologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 09.10.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Griechische und Lateinische Sprache, Literatur und Kultur so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 – Geschichte/Philosophie zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang 'Klassische Philologie' an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in Studiengängen der Griechischen oder Lateinischen Philologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang 'Klassische Philologie' umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Pflichtmodule:
- Modul 1 – Sprachwissenschaftliche Praxis im Griechischen
 - Modul 2 – Sprachwissenschaftliche Praxis im Lateinischen
 - Modul 3 – Griechische Literatur I (Werke und Gattungen der griechischen Prosaliteratur)
 - Modul 4 – Lateinische Literatur I (Werke und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur)
 - Modul 5 – Griechische Literatur II (Werke und Gattungen der griechischen Poesie)
 - Modul 6 – Lateinische Literatur II (Werke und Gattungen der lateinischen Poesie)
 - Modul 7 – Modul zur Schwerpunktbildung (Vorbereitung der Masterarbeit)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Vorlesungen

Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäÙe Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der antiken Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Hauptseminare

Hauptseminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Oberseminare

Oberseminare bieten den Studierenden die Möglichkeit vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe und der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes in Auseinandersetzung mit der Forschungsdiskussion.

4. Lektüreübungen

In den Lektüreübungen soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden. Sie behandeln vertiefend bestimmte Autoren, Quellengattungen und Themenbereiche. Die Lektüreübungen bedürfen in erhöhtem Maße der Ergänzung durch das Selbststudium.

5. Stilübungen

Die Übungen dienen der Vermittlung der anwendungsorientierten Kenntnisse. Die aktive Sprachkompetenz wird durch das Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische vertieft und das analytische und stilistische Unterscheidungsvermögen geschärft.

6. Übungen

Übungen dienen der Vermittlung spezieller Kenntnisse, im Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ insbesondere in den Sachbereichen der Indogermanischen Sprachwissenschaft.

7. Kolloquien

Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert. In freier Verfahrensform werden zwischen Lehrenden und Kommilitonen fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen in sachgerechter Form präsentiert und diskutiert.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen und der kapazitären Gegebenheiten der beteiligten Lehreinheiten können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10 oder 15 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Griechischen oder Lateinischen Sprache, Literatur oder Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 90 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 75 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i. S. v. § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakade-

mien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und** **Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Mat-

rikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechen-

den Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 8 – Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.11.2007

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Klassische Philologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modultitel deutsch: Sprachwissenschaftliche Praxis im Griechischen (M 1)						
Modultitel englisch: Greek Grammar and Language Proficiency						
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Philologie						
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 1. und 2.	LP: 10	Workload: 300		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ + Status</i>	<i>LP</i>	<i>Präsenz</i>	<i>Selbststudium</i>
	1	Übung zur Sprachgeschichte und Entwicklung	Übung (P)	5	30 h	120 h
	2	Stilübung zur griechischen Prosa I	Übung (S)	1	30 h	0 h
3	Stilübung zur griechischen Prosa II	Übung (P)	4	30 h	90 h	
2	<u>Lehrinhalte:</u> Die Bachelor-Phase (Modul 3) vermittelte die für die sichere Übersetzung und Interpretation griechischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades notwendigen Grundfähigkeiten analytischer Sprachbetrachtung. Dies wurde durch Vermittlung entsprechender Kenntnisse in der Regelgrammatik des 5./4. Jh.s v. Chr. in Vokabular, Formenlehre und Syntax sowie aktiver Sprachbeherrschung erreicht. Hierauf aufbauend werden die Kenntnis der Regelgrammatik und die Fähigkeit zu aktiver Sprachbeherrschung vertieft und auf Texte höheren Schwierigkeitsgrades ausgedehnt. Hinzu tritt die Kenntnis der internen diachronen Sprachentwicklung des Griechischen vom Homerischen Epos bis zur Spätantike sowie der Einbettung des Griechischen im indogermanischen Sprachraum. Darüber hinaus werden die Kenntnisse der Stilistik und Rhetorik vertieft.					
3	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Ziel der Unterrichtsinhalte ist die Vermittlung der methodischen Voraussetzungen zur sicheren Erschließung griechischer Originaltexte. Dies wird im einzelnen erreicht durch die Fähigkeit, griechische Texte höheren Schwierigkeitsgrades aller Gattungen und Epochen selbständig auf Vokabular, Formenbestand und syntaktische Struktur hin zu analysieren und deutsche Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ins Griechische (attische Prosa, 5./4. Jh. v. Chr.) zu übersetzen. Die Studierenden sind in der Lage, griechische Texte durch sprachliche Analyse innerhalb der diachronen Entwicklung des Griechischen zu verorten und im Umfang von exemplarischen Kenntnissen die Stellung des Griechischen im indogermanischen Sprachraum bestimmen zu können. Die Studierenden werden befähigt, griechische Texte auf die wesentlichen Elemente griechischer Stilistik und Rhetorik hin zu analysieren.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	<u>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</u> Die Übung zur griechischen Prosa I wird im Studiengang Master of Education für Griechisch angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: In der Übung zur Sprachgeschichte wird ein Referat, eine Klausur oder eine kurze Hausarbeit verlangt (50 % der Modulnote). In der Stilübung I wird eine Kurzklausur (45 min; 20 % der Modulnote), in der Stilübung II eine deutsch-griechische Übersetzungsklausur mittleren Schwierigkeitsgrades (90 min; 30 % der Modulnote) geschrieben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christian Pietsch			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Sprachwissenschaftliche Praxis im Lateinischen (M 2)						
Modultitel englisch: Latin Grammar and Language Proficiency						
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Philologie						
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 1. und 2.	LP: 10	Workload: 300		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ + Status</i>	<i>LP</i>	<i>Präsenz</i>	<i>Selbststudium</i>
	1	Übung zur Sprachgeschichte und Entwicklung	Übung (P)	5	30 h	120 h
	2	Stilübung zur lateinischen Prosa I	Übung (S)	1	30 h	0 h
	3	Stilübung zur lateinischen Prosa II	Übung (P)	4	30 h	90 h
2	Lehrinhalte: Die Bachelor-Phase (Modul 3) vermittelte die für die sichere Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte notwendigen Grundfähigkeiten analytischer Sprachbetrachtung. Dies wurde durch Vermittlung entsprechender Kenntnisse in der Regelgrammatik, in Vokabular, Formenlehre und Syntax sowie aktiver Sprachbeherrschung erreicht. Aufbauend auf dem erzielten Wissensstand werden in den Stilübungen deutsche Texte mit steigendem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische übersetzt. Hierdurch wird das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache Latein gefestigt und eine solide Voraussetzung für die philologische Interpretation der originalen Texte im Rahmen der Hauptseminare geschaffen. Darüber hinaus werden die Kenntnisse der historischen Entwicklung der lateinischen Sprache, der Stilistik und der antiken Rhetoriktheorie vertieft.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Ziel der Unterrichtsinhalte ist die Vermittlung der methodischen Voraussetzungen zur sicheren Erschließung lateinischer Originaltexte. Dies wird im einzelnen erreicht durch die Fähigkeit, lateinische Texte höheren Schwierigkeitsgrades aller Gattungen und Epochen selbständig auf Vokabular, Formenbestand und syntaktische Struktur hin zu analysieren und deutsche Texte mit wachsendem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische zu übersetzen. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik, Lexik und Sprachgeschichte. Sie beherrschen die theoretischen Grundlagen der modernen Linguistik und der Valenzgrammatik und sind in der Lage, eigene Übersetzungen vor einem Plenum vorzustellen und zu erläutern. Die Studierenden können die Kenntnisse bei der Analyse lateinischer Texte auf die wesentlichen Elemente lateinischer Stilistik und Rhetorik hin sicher anwenden.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Übung zur lateinischen Prosa I wird im Studiengang Master of Education für Latein angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: In der Übung zur Sprachgeschichte wird ein Referat, eine Klausur oder eine kurze Hausarbeit verlangt (50 % der Modulnote). In der Stilübung I wird eine Kurzklausur (45 min; 20 % der Modulnote), in der Stilübung II eine deutsch-lateinische Übersetzungsklausur mittleren Schwierigkeitsgrades (90 min; 30 % der Modulnote) geschrieben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Rainer Henke		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8			

Modultitel deutsch: Griechische Literatur I (Werke und Gattungen der griechischen Prosaliteratur) [M 3]						
Modultitel englisch: Greek Literature I (Prose)						
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Philologie						
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 1. und 2.	LP: 15	Workload: 450		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ + Status</i>	<i>LP</i>	<i>Präsenz</i>	<i>Selbststudium</i>
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h	30 h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h	150 h
	3	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h	180 h
2	<u>Lehrinhalte:</u> Die Bachelor-Phase führte in zentrale Werke der griechischen Prosaliteratur ein, erarbeitete ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen und Gattungen und vermittelte die methodischen Grundkenntnisse. Auf dieser Grundlage aufbauend wird eine vervollständigte und differenziertere Kenntnis der griechischen Prosaliteratur in ihren spezifischen Bedingungen und Merkmalen vermittelt, wobei der zeitliche Umfang von den Homerischen Epen bis zur Spätantike voll ausgeschöpft wird. Die methodischen Kenntnisse als Voraussetzung für den Umgang mit antiker Prosaliteratur werden in der Lektüreübung und im Hauptseminar vertieft. Insbesondere dient das Hauptseminar der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie in das mündliche und schriftliche Präsentieren eigener Ergebnisse und der Bildung persönlicher wissenschaftlicher Schwerpunkte.					
3	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Vor dem Hintergrund breiten Sachwissens sowie sicherer Beherrschung der Methoden wird zum selbständigen, wissenschaftlichen Umgang mit griechischen Prosatexten befähigt. Die Studierenden beherrschen die literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung griechischer Prosawerke und die Analyse ihrer gattungs- und autorspezifischen Merkmale. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Interpretation auf der Grundlage genau bestimmbarer methodischer Voraussetzungen durchzuführen. Sie können eigenständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse angemessen und wissenschaftlich fundiert unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Wort und Schrift präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, Spezialwissen mit der Option zukünftiger weitergehender Qualifikation selbständig zu erarbeiten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	<u>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</u> Die Modulelemente werden auch im Studiengang Master of Education für Griechisch angeboten.					
6	<u>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</u> Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	<u>Art der prüfungsrelevanten Leistungen:</u> Im Hauptseminar muß ein Referat gehalten oder eine Hausarbeit geschrieben werden (50 % der Modulnote). Die Modulabschlussprüfung erfolgt optional durch eine 2-stündige griechisch-deutsche Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung (50 % der Modulnote). Wenn im Modul 3 die Klausur gewählt wird, erfolgt im Modul 5 die mündliche Prüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christian Pietsch		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8			

Modultitel deutsch: Lateinische Literatur I (Werke und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur) [M 4]						
Modultitel englisch: Latin Literature I (Prose)						
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Philologie						
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 1. und 2.	LP: 15	Workload: 450		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h	30 h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h	150 h
	3	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h	180 h
2	<u>Lehrinhalte:</u> Im Ausgang von den im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkompetenzen werden in teils überblicksorientierten, teils themen- oder textfokussierten Veranstaltungen vervollständigte und differenziertere Kenntnisse zu Textsorten der lateinischen Prosaliteratur und deren Vertretern in der Literatur von den Anfängen bis zum Ausgang der Spätantike sowie den verschiedenen Wiederaufnahmen in Mittelalter und Moderne vermittelt. In der Vorlesung wird die Einsicht der Studierenden in Sprache, Gegenstände und Formprinzipien, Komposition, Rede- und Sprechmodi vertieft. In der Lektüreübung wenden sie die theoretischen Kenntnisse durch die intensive sprach- und literaturwissenschaftliche Beschäftigung mit rhetorischen, oratorischen, philosophischen, epistolo-graphischen, historiographischen bzw. narrativen Prosatexten an. Die Entwicklung von motiv-, stoff- und themenorientiertem Arbeiten ermöglicht im Hauptseminar die Untersuchung produktions- und rezeptionsästhetischer Kontexte und die Erarbeitung literaturwissenschaftlicher, geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Fragestellungen, die Formulierung eigener Aussagen in Abstimmung zwischen sprachlicher und literarischer Analyse und kritischer Beurteilung der Forschungsliteratur.					
3	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Vor dem Hintergrund breiten Sachwissens sowie sicherer Beherrschung der Methoden wird zum selbständigen, wissenschaftlichen Umgang mit lateinischen Prosatexten befähigt. Die Studierenden beherrschen die literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung lateinischer Prosawerke und die Analyse ihrer gattungs- und autorspezifischen Merkmale. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Interpretation auf der Grundlage genau bestimmbarer methodischer Voraussetzungen durchzuführen. Sie können eigenständig Zeugnisse der römischen Prosa in ihren Eigenheiten und Wirkungen wissenschaftlich untersuchen, literarische Entwicklungen in größere Zusammenhänge einordnen sowie die Ergebnisse angemessen und begründet unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Wort und Schrift präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, Spezialwissen mit der Option zukünftiger weitergehender Qualifikation selbständig zu erarbeiten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden auch im Studiengang Master of Education für Latein angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es werden in der Regel verschiedene Veranstaltungen zu Werken und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur angeboten, unter denen die Studierenden die Wahl haben (s. Modulhandbuch zu Beginn eines Semesters).					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Hauptseminar muß ein Referat gehalten oder eine Hausarbeit geschrieben werden (50 % der Modulnote). Die Modulabschlussprüfung erfolgt optional durch eine 2-stündige lateinisch-deutsche Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung (50 % der Modulnote). Wenn im Modul 4 die Klausur gewählt wird, erfolgt im Modul 6 die mündliche Prüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Alexander Arweiler		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8			

Modultitel deutsch: Griechische Literatur II (Werke und Gattungen der griechischen Poesie) [M 5]					
Modultitel englisch: Greek Literature II (Poetry)					
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Philologie					
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 2. und 3.	LP: 15	Workload: 450	
1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h
	2	Lektüreübung	Übung(P)	6	30 h
	3	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h
2	Lehrinhalte: Die Bachelor-Phase führte in zentrale Werke der griechischen Poesie ein, erarbeitete ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen und Gattungen und vermittelte die methodischen Grundkenntnisse. Auf dieser Grundlage aufbauend wird eine vervollständigte und differenziertere Kenntnis der griechischen Prosaliteratur in ihren spezifischen Bedingungen und Merkmalen vermittelt, wobei der zeitliche Umfang von den Homerischen Epen bis zur Spätantike voll ausgeschöpft werden soll. Die methodischen Kenntnisse als Voraussetzung für den Umgang mit griechischer Poesie werden in der Lektüreübung und im Hauptseminar vertieft. Insbesondere dient das Hauptseminar der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie in das mündliche und schriftliche Präsentieren eigener Ergebnisse und der Bildung persönlicher wissenschaftlicher Schwerpunkte.				
3	Vermittelte Kompetenzen: Vor dem Hintergrund breiten Sachwissens sowie sicherer Beherrschung der Methoden wird zum selbständigen, wissenschaftlichen Umgang mit Texten der griechischen Poesie befähigt. Die Studierenden beherrschen die literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung griechischer Werke der Poesie und die Analyse ihrer gattungs- und autorspezifischen Merkmale. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Interpretation auf der Grundlage genau bestimmbarer methodischer Voraussetzungen durchzuführen. Sie können eigenständig wissenschaftlich arbeiten sowie Ergebnisse angemessen und begründet in Wort und Schrift präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, Spezialwissen mit der Option zukünftiger weitergehender Qualifikation selbständig zu erarbeiten.				
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden auch im Studiengang Master of Education für Griechisch angeboten.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.				
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Hauptseminar muß ein Referat gehalten oder eine Hausarbeit geschrieben werden (50 % der Modulnote). Die Modulabschlussprüfung erfolgt optional durch eine 2-stündige griechisch-deutsche Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung (50 % der Modulnote). Wenn im Modul 3 die Klausur gewählt wird, erfolgt im Modul 5 die mündliche Prüfung.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %				
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christian Pietsch		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Lateinische Literatur II (Werke und Gattungen der lateinischen Poesie) [M 6]					
Modultitel englisch: Latin Literature II (Poetry)					
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Philologie					
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 2. und 3.	LP: 15	Workload: 450	
1	Modulstruktur:				
	Nr.	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ + Status</i>	<i>LP</i>	<i>Präsenz</i>
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h
	3	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h
2	Lehrinhalte: Im Ausgang von den im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkompetenzen werden in teils überblicksorientierten, teils themen- oder textfokussierten Veranstaltungen vervollständigte und differenziertere Kenntnisse zur lateinischen Poesie und deren Vertretern in der Literatur von den Anfängen bis zum Ausgang der Spätantike sowie den verschiedenen Wiederaufnahmen in Mittelalter und Moderne vermittelt. In der Vorlesung wird die Einsicht der Studierenden in die Besonderheiten lateinischen dichterischen Sprachgebrauchs, in die Gattungsgeschichte, in die kulturellen und politischen Entstehungsbedingungen verschiedener dichterischer Formen und deren Wirkung auf die europäische Geistesgeschichte vertieft. In der Lektüreübung wenden sie die theoretischen Kenntnisse durch die intensive sprach- und literaturwissenschaftliche Beschäftigung auch mit komplexen Poesietexten an. Die Entwicklung von motiv-, stoff- und themenorientiertem Arbeiten ermöglicht im Hauptseminar die Untersuchung produktions- und rezeptionsästhetischer Kontexte und die Erarbeitung literaturwissenschaftlicher, geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Fragestellungen, die Formulierung eigener Aussagen in Abstimmung zwischen sprachlicher und literarischer Analyse und kritischer Beurteilung der Forschungsliteratur.				
3	Vermittelte Kompetenzen: Vor dem Hintergrund breiten Sachwissens sowie sicherer Beherrschung der Methoden wird zum selbständigen, wissenschaftlichen Umgang mit Texten der lateinischen Dichtung befähigt. Die Studierenden beherrschen die literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung von Werke der lateinischen Poesie und die problemorientierte Analyse ihrer gattungs- und autorspezifischen Merkmale. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Interpretation auf der Grundlage genau bestimmbarer methodischer Voraussetzungen durchzuführen. Sie können eigenständig Zeugnisse der römischen Poesie in ihren Eigenheiten und Wirkungen wissenschaftlich untersuchen, literarische Entwicklungen in größere Zusammenhänge einordnen sowie die Ergebnisse angemessen und begründet unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Wort und Schrift präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, Spezialwissen mit der Option zukünftiger weitergehender Qualifikation selbständig zu erarbeiten.				
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden auch im Studiengang Master of Education für Latein angeboten.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es werden in der Regel verschiedene Veranstaltungen zu Werken und Gattungen der lateinischen Poesie angeboten, unter denen die Studierenden die Wahl haben (s. Modulhandbuch zu Beginn eines jeden Semesters).				
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Hauptseminar muß ein Referat gehalten oder eine Hausarbeit geschrieben werden (50 % der Modulnote). Die Modulabschlußprüfung erfolgt optional durch eine 2-stündige lateinisch-deutsche Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung (50 % der Modulnote). Wenn im Modul 4 die Klausur gewählt wird, erfolgt im Modul 6 die mündliche Prüfung.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %				
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christine Schmitz		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Pflichtmodul zur Schwerpunktbildung (Vorbereitung der Masterarbeit) [M 7]						
Modultitel englisch: Research module: Preparation of the M.A. Thesis						
Studiengang: Masterstudiengang: Klassische Philologie						
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1-semesterig	Fachsemester: 3.	LP: 10	Workload: 300		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ + Status</i>	<i>LP</i>	<i>Präsenz</i>	<i>Selbststudium</i>
	1	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h	150 h
	2	Oberseminar, Forschungskolloquium	Seminar/Übung (P)	4	30 h	90 h
2	<p><u>Lehrinhalte:</u> Die Studierenden wählen Veranstaltungen aus dem Bereich der Klassischen Philologie, in dem sie die Masterarbeit anfertigen wollen. Die Wahl ermöglicht es ihnen, sich auf den Themenbereich oder die Textauswahl zu konzentrieren, mit der sie sich auseinandersetzen wollen. In der Lektüreübung wird die Kenntnis und eigenständige Handhabung der Methoden und Theorien zur Texterschließung, die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung der wissens- und literaturgeschichtlichen Kontexte sowie zur Vermittlung des Wissens über antike Literatur und ihre Transformationen weiter intensiviert. Im Seminar oder Forschungskolloquium werden komplexe Sachverhalte unter Einbindung in die laufenden Forschungsprojekte und unter Einbeziehung des methodischen Instrumentariums mit Blick auf die eigenständige Arbeit und mögliche Weiterqualifikation erschlossen, einem fachkundigen Publikum in angemessener Form einsichtig präsentiert und im Dialog auch für andere Fragestellungen nutzbar gemacht. Im Rahmen des Oberseminars/Forschungskolloquiums können Veranstaltungen des Baukasten-Moduls „Biographisches Lernen und Berufsfeldeinsichten“, das vom Career-Service der WWU Münster verantwortet wird, besucht werden.</p>					
3	<p><u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten, ein fachwissenschaftliches Thema zu erarbeiten und eigene Problemstellungen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, ihre Forschungsergebnisse in Form einer selbständigen Präsentation in ein fachwissenschaftliches Kolloquium einzubringen und kritisch zu hinterfragen. Sie nehmen an aktuellen Forschungsdiskussionen teil und können eigenständige Beiträge leisten. Sie sind in der Lage, ihre bisher erworbenen Methodenkompetenzen sowie ihre kommunikative Kompetenz zielgerichtet einzusetzen. Im Rückgriff auf vermittelte didaktische Kompetenzen werden Präsentations- als auch Moderationstechniken erprobt und das Ergebnis kritisch reflektiert. Der Besuch von Veranstaltungen im Baukastenmodul ermöglicht es den Studierenden, Einsichten in verschiedene Berufsfelder zu gewinnen und sich über spezifische Anforderungen in unterschiedlichen Berufsfeldern zu orientieren und in kritischer Reflexion sich der persönlichen Eignung zu vergewissern.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Sofern die Studierenden ihre Masterarbeit im Bereich der Latinistik anfertigen, wird das Modul im Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ angeboten.</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen die Lektüreübung aus einem der Bereiche der Lateinischen Philologie, die in den Modulen 4 und 5 behandelt wurden. Oberseminare und Forschungskolloquien sowie das Baukastenmodul werden themen- und fachübergreifend oder projektbezogen angeboten (s. Modulhandbuch zu Beginn jeden Semesters).</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der prüfungsrelevanten Leistungen: In der Lektüreübung wird eine Klausur verlangt (60 %), im Oberseminar bzw. im Forschungskolloquium werden der Sachkomplex/die Thesen/das Exposé zur Masterarbeit oder im Baukastenmodul zwei Exposés zu möglichen Berufsfeldern vorgestellt (40 %).</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Abschluß der Module 1 und 2; 3 Modulabschlussprüfungen aus den Modulen 3 – 6.</p>					
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %</p>					
11	<p>Modulbeauftragter: Prof. Dr. Alexander Arweiler (Latein)/ Prof. Dr. Christian Pietsch (Griechisch)</p>		<p>Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8</p>			

Modultitel deutsch: Pflichtmodul: Masterarbeit				
Modultitel englisch: M.A. Thesis				
Studiengang: Masterstudiengang: Klassische Philologie				
Turnus:	Dauer: 5 Monate	Fachsemester: 4.	LP: 30	Workload: 900
1	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Die Masterarbeit zeigt, daß die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Griechischen oder Lateinischen Sprache, Literatur oder Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.			
2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
3	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
4	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:			
5	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
6	Art der prüfungsrelevanten Leistungen:			
7	Teilnahmevoraussetzungen: 75 erbrachte Leistungspunkte			
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %			
9	Themensteller: Prof. Dr. Alexander Arweiler (Latein) Prof. Dr. Christian Pietsch (Griechisch) Prof. Dr. Christine Schmitz (Latein)		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8	